

Stellungnahme des DFUV

Stand: 13.11.2025

(Referentenentwurf zur „Änderung durch Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und damit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt Stellung nehmen zu können. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz danken wir für die Beteiligung.

Uns ist bewusst, dass der Entwurf die Vorgabe verfolgt, die mit der oben genannten EU-Richtlinie vorgesehenen Anforderungen ins deutsche Strafrecht und in andere Rechtsvorschriften umzusetzen.

Dennoch ist es uns ein besonderes Anliegen, ergänzend zu unseren konkreten Hinweisen zu den geplanten Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auf die wir uns konzentrieren möchten (siehe unten), auch grundsätzliche Anmerkungen zur EU-Richtlinie und der geplanten deutschen Umsetzung zu geben.

Wir nehmen in Deutschland, vor allem bezogen auf die Forstwirtschaft, keine relevante Umweltkriminalität wahr. Wir erkennen auch keine Gründe, die zu einem Anstieg einer solchen Kriminalität führen könnten.

Vielmehr ist die Waldfläche in Deutschland seit Jahrzehnten gestiegen, immer größere Flächen werden rechtlich für die Erbringung einzelner Ziele, wie dem Naturschutz, gesichert und insgesamt nimmt die Biodiversität – vor allem in den multifunktional bewirtschafteten Wäldern – immer weiter zu.

Veränderungen von Wäldern und von „Ökosystemen“ resultieren vor allem aus klimatischen Verschiebungen, die eine aktive Anpassung und damit Veränderung von vorhandenen Ökosystemen gerade erforderlich machen.

Wie die EU-Richtlinie treffend beschreibt, handelt es sich bei Ökosystemen um komplexe dynamische Wirkungsgefüge, die sich selbst in ständiger Veränderung befinden.

Die Vorstellung, der gesellschaftliche Nutzen könne allein durch einen Fokus auf die eigendynamische Entwicklung erhalten oder gemehrt werden, wäre naiv. Vielmehr würden solche

Ansätze zu langfristigen Verlusten zahlreicher Ökosystemleistungen für die Gesellschaft führen, da die klimatischen Veränderungen derzeit schneller wirken, als die Ökosysteme sich selbst anzupassen bzw. zu entwickeln vermögen.

Vielmehr sind fachlich fundierte und mutige Entscheidungen erforderlich, die, trotz aller Unsicherheit aufgrund der hohen Dynamiken in Wäldern, vor allem durch aktive Maßnahmen begleitet werden müssen.

Die EU-RL und die geplante Umsetzung in deutsches Recht lähmt diese notwendige Entwicklung, da sie das Misstrauen des Staates gegenüber den Eigentümern und Bewirtschaftern in den Fokus nimmt, ihnen verantwortungsbewusstes Handeln abspricht und einseitig auf den Erhalt eines vermeintlich natürlichen Status quo setzt und dessen „Verschlechterung“ unter Strafe stellt. Durch die erheblichen Strafandrohungen (teilweise bereits beim Verlust einzelner Tiere) werden Initiative und Entwicklungswillen erstickt. Die Sorge vor strafrechtlichen Konsequenzen wird zur Unterlassung motivieren, aus der hohe Schäden an Ökosystemen erwachsen können.

Wir erwarten, dass vor allem einzelne Gruppen von NGOs ein strengeres Strafrecht gezielt für die Diskreditierung einer aktiven Waldbewirtschaft nutzen werden. Denn die Arbeit in dem komplexen Ökosystem Wald erfordert ständig Abwägungen und Kompromisse, die sich Waldeigentümer und Waldbewirtschafter nie leicht machen. Sie sind aber erforderlich und können dazu führen, dass sich z. B. auch ein kleineres Habitat einer besonderen Art einmal vorübergehend ändert oder einzelne Tiere in Mitleidenschaft geraten.

Vor dem Hintergrund einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung dürften viele Waldbesitzer und die sie betreuenden Organisationen, darunter viele Landesforstverwaltungen, Landesforstbetriebe etc., forstwirtschaftliche Maßnahmen nun noch zurückhaltender als ohnehin planen und umsetzen, um sich dem Verdacht einer strafrechtlich relevanten Handlung nicht aussetzen zu müssen.

Es ist zu vermuten, dass bei Teilen der Initiatoren der geplanten Änderungen auch weniger ein möglicher „Schutz“ von Natur bzw. Ökosystemen im Vordergrund stand/steht, sondern genau die weitere Einschränkung der Waldbewirtschaftung und Holznutzung. Genau diese stellt aber eine ebenfalls sehr wesentliche Ökosystemleistung unserer Wälder dar.

Auf dieser Waldbewirtschaftung basiert das vermutlich nachhaltigste Wirtschaftscluster der Bundesrepublik Deutschland, das Cluster Wald und Holz, das derzeit noch eine Million Beschäftigte und Umsätze in dreistelliger Milliardenhöhe repräsentiert, das sich aber zunehmenden Herausforderungen bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ausgesetzt sieht. Die von uns vertretenen forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen, die die weit überwiegenden Pflanz- und Pflegemaßnahmen und rund 80 % der Holzerntemaßnahmen in unseren Wäldern durchführen, können als klassische Kleinstunternehmen mit durchweg familiären Strukturen und starker Verwurzelung im ländlichen Raum ihre Standorte nicht ins Ausland verlagern.

Durch die von Misstrauen gegenüber den Eigentümern und Bewirtschaftern geprägten Änderungen und geplanten Umsetzungen in deutsches Recht dürfte das gesamte Cluster erheblich geschädigt werden.

Die Richtlinie reiht sich leider auch in eine Reihe von EU-Verordnungen ein, die sich ebenfalls in der Umsetzung befinden und die geeignet sind, die nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft in Deutschland durch immer höhere Restriktionen, Auflagen, und Berichtspflichten zumindest mittelbar zu erschweren oder sogar unmöglich zu machen (EUDR, Wiederherstellungs-VO der Natur). Es ist aus unserer Sicht untragbar, dass ergänzend zu diesen Restriktionen nun unbegründete und völlig überzogene Strafandrohungen Einzug halten sollen, die, wie die weiteren EU-Vorgaben, dem gewünschten Zweck zwar nicht wesentlich dienen, aber die wirtschaftliche Existenz ganzer Wirtschaftszweige gefährden.

Die Aufnahme vieler neuer, abstrakter Rechtsgüter wird zu erheblichen Klagegeschehen insbesondere einzelner NGO-Gruppen führen, die unsere Gerichte erheblich beschäftigen dürften, der Natur aber nicht entscheidend weiterhelfen.

Offensichtlich ist es im Entstehungsprozess der EU-Richtlinie weder dem EU-Parlament noch den deutschen Vertretern im Rat gelungen, oder es war unerwünscht, die mit der Richtlinie verbundenen erheblichen Risiken für die Waldbewirtschaftung und damit die Basis eines bisher wirtschaftlich starken und nachhaltig agierenden Clusters zu erkennen und wirksam abzuwehren.

Noch einmal: weder gibt es, noch droht nach unserer Überzeugung eine relevante Wirtschaftskriminalität im Umweltbereich, bezogen auf die Forstwirtschaft in Deutschland. Insofern können die geplanten Verschärfungen des Strafrechts auch keine Wirkung erzielen. Sie können allenfalls zum Nichtstun motivieren, dadurch aber erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden generieren.

Die geplanten Verschärfungen des Strafrechts sind nach unserer Auffassung jedenfalls nicht geeignet, nicht erforderlich und nicht angemessen.

Dies vorausgeschickt geben wir im Folgenden Hinweise zu einzelnen geplanten Umsetzungen im StGB und BNatSchG. Wir weisen aber noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die EU-RL als auch die geplante Umsetzung insgesamt dringend zu überarbeiten wäre. Wird die EU-RL wie derzeit geplant umgesetzt, entwickelt sich daraus nicht nur ein erheblicher und nicht zu rechtfertigender Schaden für die Wirtschaft, sondern auch erhebliche Nachteile für die adressierten Ökosysteme etc.

Strafgesetzbuch (StGB)

zu § 324 – Gewässerverunreinigung

In § 324 sollte (im ersten Satz und im zweiten Satz) „nachteilig verändert“ durch „erheblich schädigt“ bzw. „erhebliche Schäden verursacht“ eingefügt werden. Der Begriff „erheblich“ wird auch in der EU-RL verwendet.

zu 324a – Bodenverunreinigung

Analog zu den Hinweisen zu § 324 sollte auch hier ein „erheblich“ vor „zu schädigen oder erhebliche...“ eingefügt werden.

zu 325 – Luftverunreinigungen

Hier „1.“ (neu): sollte ein „erheblich/schwer“ eingefügt werden. Begründung: in der EU-RL wird regelmäßig der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung adressiert. Dies sollte sich auch im StGB als Erheblichkeitsschwelle widerspiegeln. Dieser Hinweis gilt auch für weitere Paragraphen, die im Folgenden nicht alle einzeln kommentiert werden.

zu geplanter Streichung von Absatz 7 (§ 325)

Absatz 7 (alt) sollte im Wortlaut unbedingt erhalten bleiben. Es muss klargestellt bleiben, dass z. B. eine Bahnlinie, eine Autobahn oder der Einsatz von Maschinen im Wald und ihre potentiellen Auswirkungen auf Arten, Luft oder abstrakt definierbare "Ökosysteme" zu Straftatbeständen führen können.

zu 325a – Verursachen von Geräuschen, Erschütterungen, thermischer energie und nichtionisierender Strahlen (hier: Absatz 1)

Wir fordern eindringlich dazu auf den Begriff "Lärm" beizubehalten und diesen nicht durch den Begriff "Geräusche" zu ersetzen! Auch wenn in der Begründung des Referentenentwurfs für Absatz 1 auf die anthropozentrische Ausgestaltung der Vorschrift hingewiesen wird, ist dies in Absatz 2 in diesem Maße nicht der Fall. Hier sollte in jedem Fall der Begriff „Lärm“ beibehalten werden. Zudem sollte „erheblich“ im Zusammenhang mit „zu schädigen“ eingefügt werden. Auch an dieser Stelle wären die Begriffe „schwere Körperverletzung“ oder „Tod“, die in der EU-RL verwendet werden, angebracht.

Darüber hinaus sollte auch hier (analog § 325, Absatz 7 alt) auf die Streichung von Absatz 4 („Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge“) unbedingt beibehalten werden.

Es wäre kaum auszumalen, mit welchen rechtlichen Auseinandersetzungen sich die Praxis und folglich die Gerichte beschäftigen müssten, würde z. B. beim Einsatz von Forstmaschinen für eine Pflegemaßnahme eine erhebliche Schädigung an Tieren durch Geräusche unterstellt.

zu § 327a – Unerlaubte Ausführung von Vorhaben

Aktuell kommt es in der Praxis zu erheblichen Problemen in der Frage, wann eine forstwirtschaftliche Maßnahme möglicherweise einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer entsprechenden Vorprüfung unterliegt, obwohl sie durch das Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz gedeckt sein dürfte.

Vor allem einige NGOs fehlinterpretieren „normale“ forstwirtschaftliche Maßnahmen als Maßnahmen im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung und strengen Gerichtsverfahren an, die zumindest auch das Ziel verfolgen dürften, die Waldbewirtschaftung insgesamt möglichst weit einzuschränken und Unsicherheit bei Waldbesitzern und betreuenden Organisationen herbeizuführen.

Die nun vorgeschlagene Ergänzung im StGB wäre ein Einfallstor für Klagen, die letztlich auch die beauftragten Dienstleistungsunternehmen und ihre Beschäftigten betreffen, die über 80 % der Waldpflege- und Holzerntemaßnahmen in der Praxis ausführen.

zu § 330 – Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat; Qualifikation

Wir weisen darauf hin, dass mit der geplanten Ergänzung von 1. und 2. unter Absatz 2 bereits die Zerstörung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebietes in schweren Fällen mit Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren geahndet werden kann. Ein Lebensraum einer geschützten Art innerhalb eines Schutzgebietes kann ggf. aber recht kleinflächig ausgeprägt sein.

Selbstverständlich sprechen wir uns entschieden gegen die Zerstörung von Lebensräumen besonders geschützter Arten aus, zumal einer vorsätzlichen Schädigung. Uns ist bewusst, dass an dieser Stelle die EU-RL umgesetzt werden soll. Wir weisen aber auch auf die aus unserer Sicht vorhandene Unverhältnismäßigkeit hin, die sich im Vergleich mit anderen Straftaten aus dem StGB ergeben würde.

Besonders der vage formulierte geplante Punkt 2 in Absatz 2 ist aus unserer Sicht ein Einfallstor für Denunzierungen und taktische Strafanzeigen, die sich gegen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Waldbewirtschaftung insgesamt richten könnten.

Schon jetzt wird häufig unterstellt, dass durch die Nutzung von Rückegassen in Waldgebieten, als im Bestand dauerhaft festgelegte aber nicht befestigte Erschließungslinien für den Holztransport, dauerhafte Verdichtungen des Waldbodens entstünden, die langfristig wirken.

Sollten solche Vorwürfe nun in Strafanzeigen münden und entsprechend interpretiert werden, käme dies in der Konsequenz einer faktischen Einstellung der Forst- und Holzwirtschaft mit ihren über 1 Million Beschäftigten und ihrer volkswirtschaftlichen Umsatzleistung in dreistelliger Milliardenhöhe gleich.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatScG)

zu § 69 – Strafvorschriften (Absatz 1)

§ 44 BNatSchG verfügt, neben den dort formulierten Verboten, zu Recht auch über kleinere Ausnahmetatbestände für die Forstwirtschaft. Allerdings werden an die Praxis dennoch immer höhere Anforderungen gestellt.

Wir erkennen, dass die vorgesehenen Änderungen im Wesentlichen aus der Umsetzung der EU-RL resultieren, halten sie aber dennoch für nicht angemessen.

Selbstverständlich sprechen wir uns entschieden gegen jede vorsätzliche Zerstörung von Habitaten seltener bzw. besonders geschützter Arten aus. Die deutsche Forstwirtschaft pflegt vielmehr eine ständige und verantwortungsbewusste Abwägung unterschiedlicher Interessen. Dennoch lassen sich z. B. versehentliche Zerstörungen z. B. von Nestern nicht immer vermeiden. Vor allem abstrakte Begriffe von erheblicher „Störung“ sind für die Praxis nur schwer greifbar und bergen die Gefahr denunzierender Strafanzeigen von Einzelakteuren oder einzelnen Akteursgruppen.

Vor dem Hintergrund der geplanten insgesamt deutlich erhöhten Strafzumessungen für vorhandene und neue Tatbestände sollte die Verhältnismäßigkeit entsprechender Strafen gegenüber anderen im StGB angedrohter Strafzumessungen anderer Tatbestände im Blick behalten werden.

Für einen weiteren konstruktiven Austausch stehen wir Ihrem Haus sehr gerne zur Verfügung.

Kontakt: DFUV – Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V.
- Geschäftsführung -
Büsgenweg 4
37077 Göttingen

Lobbyregister-Nummer beim Deutschen Bundestag: R001386